



Integrierender Schulvertrag betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

zwischen der Schulführungskraft des Schulsprengels Sterzing III und den Repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen

Nach Einsichtnahme in

- Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997, betreffend die Ermächtigung der Regierung für die Verleihung von Aufgaben an die Regionen und lokalen Verwaltungen zum Zwecke der Reform und Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung;
- das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Bestimmungen zur Autonomie der schulischen Einrichtungen im Sinne des Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20.06.2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- den Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003;
- den dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23.11.2007, betreffend die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen;
- den dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23.12.2020, betreffend die Gewerkschaftsbeziehungen und die einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen;
- den ersten Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 vom 28.02.2023;
- den Dreijahresplan des Bildungsangebotes des Schulsprengels Sterzing III in seiner aktuellen Fassung;
- den Vertragsvorschlag der Schulführungskraft betreffen die oben genannte Materie;

und festgestellt, dass

- **die Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und durch die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, sofern an der Schule keine EGV eingerichtet ist,** Voraussetzung für die Gültigkeit des integrierenden Schulvertrages ist;
- die auf Schulebene unterzeichneten Verträge stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert werden, falls sie nicht einer der Vertragspartner innerhalb 31. Mai kündigt und die Vertragsbestimmungen jedenfalls so lange in Kraft bleiben, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden;
- laut Art. 27, Absatz 1 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 eine persönliche Zusatzvergütung und eine Leistungsprämie zuerkannt werden, um den besonderen Einsatz des gesamten Personals für die



tatkräftige Umsetzung der Autonomie und der anderen Innovationsprozesse, die in der Schule im Gange sind, anzuerkennen;

- laut Art. 27, Absatz 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 es bei der Zuweisung der Leistungsprämie keinen Grund- und keinen Höchstbetrag gibt und dass die Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann und die Leistungsprämie den Lehrpersonen mit unbefristetem und befristetem Arbeitsvertrag zugewiesen werden kann, einschließlich des Personals, welches vom Land verwendet wird oder an Körperschaften, die vom Land abhängig sind, abgeordnet ist, es sei denn, die Leistungsprämie ist in einer anderen Vergütung enthalten;
- laut Art. 27, Absatz 5 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Schulführungskraft die Leistungsprämien an die Lehrpersonen auf der Grundlage von Kriterien verteilt, die im Schulvertrag vereinbart wurden, um den individuellen Einsatz oder die im Laufe des Schuljahres effektiv durchgeführten Arbeiten oder Tätigkeiten zu belohnen. Der Schulvertrag hat zu berücksichtigen, dass es bei der Zuweisung der Leistungsprämie keinen Grund- und keinen Höchstbetrag gibt und dass die Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann;
- laut Art. 27, Absatz 6 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Leistungsprämie im Fall einer ungenügend erbrachten Leistung verweigert oder verkürzt werden kann, wovon das betreffende Personal im Laufe des Schuljahres schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, oder falls Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Die entsprechende Maßnahme wird aufgrund eines übereinstimmenden Gutachtens des Dienstbewertungskomitees laut Art. 5 des Landesgesetzes vom 28. Oktober 1995, Nr. 20, getroffen;

vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

Art. 1: Anwendungsbereich und Laufzeit

- (1) Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal des Schulsprengels Sterzing III. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und den Vertretern der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen in Kraft und gilt für das Schuljahr 2023/2024.
- (2) Der Vertrag wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls er nicht durch einen der Vertragspartner innerhalb 31.05. eines jeden Jahres mit schriftlichem Antrag per E-Mail gekündigt wird. Die Neuverhandlung muss innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigung aufgenommen werden.
- (3) Die Vertragsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.



Art. 2: Authentische Interpretation

- (1) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vertragsauslegung treten die unterzeichnenden Parteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag eingelangt ist, zusammen, um die Bedeutung der umstrittenen Vertragsklausel einvernehmlich festzulegen.
- (2) Der Antrag auf authentische Interpretation wird dem anderen Vertragspartner per E-Mail übermittelt. Er muss eine zusammenfassende Beschreibung der Tatsachen und rechtlichen Elemente, auf denen er beruht, beinhalten und sich jedenfalls auf allgemein relevante Auslegungs- und Anwendungsprobleme beziehen.
- (3) Die eventuell getroffene Vereinbarung ersetzt die umstrittene Klausel rückwirkend ab dem Datum des Antrages auf authentische Interpretation.

Art. 3: Kompetenzen der Kollegialorgane und der Schulführungskraft

- (1) Die Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene erfolgen unter Wahrung der Autonomie der Schule sowie der Zuständigkeiten der Kollegialorgane und der Schulführungskraft gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Kollegialorgane oder der Schulführungskraft fallen, sind für den integrierenden Schulvertrag richtungsweisend.

Art. 4: Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern

- (1) Die Verhandlungspartner verpflichten sich zu einem korrekten und transparenten Umgang miteinander.
- (2) Die Einladung zu den Treffen erfolgt per E-Mail durch die Schulführungskraft und wird jedenfalls 5 Tage vorher übermittelt. Diese enthält die Tagesordnungspunkte, die Inhalte des Treffens sind.
Aussprachen, die von der EGV oder, falls diese nicht eingerichtet wurde, von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen beantragt werden, erfolgen nach Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen des Antrags. In der Einladung zur Sitzung werden die Punkte mitgeteilt, die Inhalt des Treffens sind.
- (3) Die Verhandlungspartner haben jederzeit das Recht, sich Unterstützung durch Experten, auch außerhalb der Schule, zu holen, vorausgesetzt, dies wird im Vorhinein der anderen Seite mitgeteilt und verursacht keine Kosten zu Lasten der Schule.

Abschnitt 2:

Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

- (1) Die Schulführungskraft kann bis zu 10% des für die Leistungsprämie zugewiesenen Gesamtbetrags mit Angabe einer entsprechenden Begründung an einzelne Lehrpersonen verteilen.
- (2) Die Aufteilung des nach der Vergabe des Betrags laut Absatz 1 übrigbleibenden Kontingents auf die beiden Schulstufen (Grund- und Mittelschule) erfolgt im Verhältnis zu der entsprechenden Anzahl an Stellen, welche der jeweiligen Schulstufe laut Plansoll zugewiesen sind.



- (3) Die Aufteilung und Zuteilung der Kontingente nach Absatz 2 erfolgt mittels des folgenden Punktesystems gemäß nachfolgender Kriterien:

Grundschule		
	Kriterien	Punkte
1	Klassenlehrer	3
2	Anzahl der Klassen (pro Klasse 1 Punkt – bis max. 6 Punkte)	max 6
3	Abteilungsunterricht/Mehrklassenunterricht (GS)	
	2 Klassen	jeweils + 1
	3 Klassen	jeweils + 1
	4 Klassen	jeweils + 1
4	Unterricht an mehreren Schulstellen (pro weitere Schulstelle 2 Punkte - bis max. 3 Punkte)	1
5	Mitglied Schulrat	1
6	Protokoll schreiben (Plenum u. Schulrat)	1
7	Unterricht mit mehr als 2 Fächer	2
8	Arbeitsgruppenleiter und Verbindungen zu anderen Bildungseinrichtungen (bei mindestens 3 Treffen)	2
9	Fachgruppenleiter	1-2
10	Zusätzliche Tätigkeiten, die nicht honoriert werden	
a.	Tutorentätigkeit für Lehrer im Probejahr	1
a.	Zusätzliche Sitzungen mit Fachleuten aufgrund von verhaltensauffälligen Schülern	1 bis 3
b.	Organisation v. besonderen Projekten (bürokratischer Aufwand)	2
c.	besondere Situation/besondere Tätigkeiten/besonderer Einsatz	1 bis 5
12	Kompetenztest	1



Leistungsprämie - Mittelschule		
	Kriterien	Punkte
1	Klassenvorstand	15
2	Anzahl der Klassen: pro Klasse 1 Punkte bis max. 6 Punkte	max 6
3	Anzahl der Fächer: 1 Punkt pro zusätzliches Fach ab 2 Fächer	1
4	Pflichtkorrekturfächer (Deutsch, Mathematik, Englisch, Italienisch)	8
5	Unterricht an mehreren Schulstellen (pro zusätzlicher Schulstelle 2 Punkte und max. 3 Punkte)	2
6	Mitglied Schulrat	1
7	Mitglied Steuergruppe für Lehrer ohne Klassenvorstandsauftrag	2
8	Protokoll schreiben (Plenum u. Schulrat)	1
9	Fachgruppenleiter	1-2
10	Arbeitsgruppenleiter (bei mindestens 3 Treffen)	2
11	Lehrmittelverwahrer - 0,5 Punkte pro Bereich	
12	Teilnahme an den Abschlussprüfungen	2
13	Zusätzliche Tätigkeiten, die nicht honoriert werden	
a.	Tutorentätigkeit für Lehrer im Probejahr	1
b.	Zusätzliche Sitzungen mit Fachleuten aufgrund von verhaltensauffälligen Schülern	1 bis 3
c.	Organisation v. besonderen Projekten (bürokratischer Aufwand)	2
d.	besondere Situation/besondere Tätigkeiten/ besonderer Einsatz/Außenstellen	1 bis 5

- (4) Der verfügbare Restbetrag des der Direktion zugewiesenen Kontingents für die Ausbezahlung der Leistungsprämie wird, getrennt nach Schulstufe, durch die Summe der vergebenen Punkte geteilt. Es ergibt sich der Wert je Punkt in €. Aufgrund der zugeordneten Punkte, die mit dem Wert je Punkt multipliziert werden, ergibt sich die Höhe der individuellen Leistungsprämie.
- (5) Die Punkte werden aufgrund einer Eigenerklärung der einzelnen Lehrpersonen zugeordnet. Für die Erklärung der Punkte erstellt die Schulführungskraft ein geeignetes Erhebungsinstrument. Die Schulführungskraft überprüft die termingerecht eingereichten Eigenerklärungen mit geeigneten Instrumenten auf ihr Richtigkeit und nimmt bei Bedarf Ergänzungen bzw. Streichungen vor.



- (6) Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsprämie ist die termingerechte Abgabe der vollständig ausgefüllten Eigenerklärung zu den oben genannten Bereichen. Personen, die den Erhebungsbogen aus welchen Gründen auch immer, nicht einreichen, haben keinen Anspruch auf Ausbezahlung einer Leistungsprämie.
- (7) Lehrpersonal, welches vom Land verwendet wird oder an Körperschaften, die vom Land abhängig sind, abgeordnet ist, erhält keine individuelle Leistungsprämie.
- (8) Für Zeiträume von weniger als 60 Tagen pro Schuljahr, an denen effektiver Dienst geleistet wird, sowie in anderen Fällen einer geringeren Anwesenheit an der Schule als 60 Tage pro Schuljahr, wird keine Leistungsprämie ausbezahlt.
- (9) In begründeten Fällen kann die Leistungsprämie unter Einhaltung der lt. geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verfahren reduziert oder verweigert werden.
- (10) Aktenzugangsrecht: Alle Unterlagen zur Erhebung und Berechnung der Leistungsprämien werden den Mitgliedern der EGV, sofern diese eingerichtet ist, auf Anfrage ausgehändigt. Einzelne Lehrpersonenerhalten nur in ihre eigene Berechnung Einsicht.

Abschnitt 3: Aufhebungen und Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt mit 1. September 2023 in Kraft.
- (2) Sämtliche vorherigen Vereinbarungen betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal sind mit Wirkung vom 1. September 2023 in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben.

Sterzing, am 16.01. 2024

Die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen

SGBCISL – Schule Scuola

NAME DES/DER VERTRETERIN

GBW-FLC – AGB-CGIL

NAME DES/DER VERTRETERIN

SSG - ASGB

NAME DES/DER VERTRETERIN

SGK – UIL Schule Scuola

NAME DES/DER VERTRETERIN

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL
Deutschsprachiger Schulsprengel
Sterzing III



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO – ALTO ADIGE
Istituto comprensivo in lingua tedesca
Vipiteno III

39049 Sterzing/Vipiteno, Ralsergasse 5/Vicolo Ralser 5, ☎ 0472-765350
ssp.sterzing3@schule.suedtirol.it Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 81006430219 <http://schulsprengel-sterzing3.it>

Die Schulführungskraft

Armin Haller

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)